

ICJ-CH

Tagung "Sicherungsverwahrung" vom 29. März 2012

Menschenrechtliche Rahmenbedingungen
Landesrechtliche Aspekte

Überlegungen zur Verhältnismässigkeit der Sicherungsverwahrung gemäss Art. 64 StGB

Jonas Weber

Institut für Strafrecht und Kriminologie
Universität Bern

Ausgangspunkt: Grundsatz der Verhältnismässigkeit

- > **Prämisse: Damit eine Verwahrung rechtmässig ist, müssen sowohl ihre Anordnung als auch ihr Vollzug und ihre Dauer verhältnismässig sein.**
- > **Art. 56 Abs. 1 und 2 StGB und Art. 36 Abs. 3 BV**
- > **Art. 56 Abs. 2 StGB**
Die Anordnung einer Verwahrung setzt voraus, dass der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die **Wahrscheinlichkeit** und **Schwere** weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig ist.
- > **Das öffentliche Interesse an der Verhinderung von Straftaten bemisst sich nach der *Wahrscheinlichkeit* sowie der *Schwere* weiterer Straftaten**
- > **Eingriff in die Persönlichkeitsrecht des Täters ergibt sich aus den *Vollzugsmodalitäten* sowie der *Dauer* der Verwahrung.**

Eignung und Erforderlichkeit der Sicherungsverwahrung

> Eignung

- unbestritten
- jedoch
 - innerhalb der Anstalt?
 - für die Zeit nach der Entlassung?

> Erforderlichkeit

- **Art. 56 Abs. 1: wenn eine Strafe nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen (...)**
- ***nicht gegeben bei Kombination mit einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe***
 - Fall Lucy

Anordnung der Sicherungsverwahrung: Anlasstat

> vergangenheitsorientierter Aspekt der Verhältnismässigkeit

> doppelter Ansatzpunkt: abstrakter Strafraum plus schwere Beeinträchtigung des Opfers im konkreten Fall

> abstrakter Strafraum (Deliktskatalog): Straftat, die mit einer Höchststrafe von 5 oder mehr Jahren bedroht ist

- sehr weit gefasst; de facto: alle Verbrechen

> *schwere* Beeinträchtigung der physischen, psychischen oder sexuellen Integrität des Opfers

- **bloße Sachschäden scheiden aus**
- ***Massstab für die Schwere der Beeinträchtigung: Anlasstaten müssen (unter Annahme der vollen Schuldfähigkeit) zu einer Freiheitsstrafe von mind. 3 Jahren führen***

Anordnung der Sicherungsverwahrung: Gefährlichkeit

- > **Gefährlichkeit: ernsthafte Erwartung weiterer Straftaten dieser Art**
 - ernsthafte Erwartung: *hohe* Wahrscheinlichkeit

- > **Anknüpfung der Gefährlichkeit**
 - **Persönlichkeit etc. des Täters (gesunder Täter)**
 - *zuverlässige Prognose frühestens nach der zweiten Anlasstat möglich*
 - **psychische Störung des Täters, die nicht mit einer therapeutischen Massnahme behandelbar ist**
 - *fehlende Behandelbarkeit steht frühestens nach einem erfolglosen stationären Behandlungsversuch fest*

- > **Feststellung der Gefährlichkeit mittels Prognosegutachten**
 - **beschränkte Prognosemöglichkeiten bzw. Risiko der Fehleinschätzung**

- > **Wer hat das Risiko der Prognoseunsicherheit zu tragen? (False Positives)**

Vollzug der voran gehenden Freiheitsstrafe

- > **Therapieangebot: Persönlichkeitsentwicklung**
- > **Möglichkeit der "Bewährung im Vollzug"**
- > **Vermeidung des Antritts der Sicherungsverwahrung als oberstes Vollzugsziel**

Vollzug der Sicherungsverwahrung

- > **Abstandsgebot (Unterscheidung zum Vollzug einer Freiheitsstrafe)**
(vgl. BVerfG-Urteil " BvR 2333/08 u.a. vom 4. Mai 2011)
- > **konkret z.B.**
 - eigene Abteilung oder eigene Anstalt
 - Zellengrösse
 - Ausstattung der Zelle mit privaten Möbeln
 - begleitete Ausgänge
 - erweiterter Besitz von persönlichen Gegenständen
 - erweiterte Möglichkeiten der Aus- und Weiterbildung (inkl. Fernstudien)
 - Haltung von kleinen Haustieren
 - keine Einschränkung des Besucherkontingents oder der Telefonnutzung
- > **(Eingriff in die Persönlichkeitsrecht des Täters ergibt sich aus den Vollzugsmodalitäten sowie der Dauer der Verwahrung)**

Dauer der Sicherungsverwahrung

- > **(Eingriff in die Persönlichkeitsrecht des Täters ergibt sich aus den *Vollzugsmodalitäten* sowie der Dauer der Verwahrung)**
- > ***Kann eine ehemals verhältnismässige Verwahrung bloss durch ihre Zeitdauer unverhältnismässig werden?***
- > **frühere Regelung in Deutschland (§ 67d Abs. 1 StGB; bis 1997):
Höchstdauer von 10 Jahren**
 - **Überzeugung, dass ein schuldüberschreitender Freiheitsentzug von mehr als 10 Jahren Dauer bei erstmaliger Sicherungsverwahrung in jedem Fall unverhältnismässig sei**
 - **entsprechende Praxis in der Schweiz bis in die 1990er Jahre**
 - **heute: kaum mehr Entlassungen; steter Anstieg des Bestandes**

Fazit und Diskussionsinput

Aus menschenrechtlicher Sicht sind für die Anwendung von Art. 64 StGB mind. folgende drei Forderungen zu stellen:

- > Die Anordnungsvoraussetzung der "schweren Beeinträchtigung" erfordert, dass es sich bei der Anlasstat um eine Straftat handelt, die (bei Annahme der vollen Schuldfähigkeit) im konkreten Fall zu einer Strafe von mind. 3 Jahren führt.
- > Dem Verwahrten ist während des Vollzugs der Freiheitsstrafe sowie in der Sicherungsverwahrung die Gelegenheit einzuräumen, die Gefährlichkeitsprognose zu entkräften.
- > Der Vollzug einer Sicherungsverwahrung muss sich zugunsten der Sicherungsverwahrten wesentlich vom herkömmlichen Strafvollzug unterscheiden (Abstandsgebot).